

MIETVERTRAG

Zwischen

der **Stadt Bernkastel-Kues, Rathaus, 54470 Bernkastel-Kues**, vertreten durch den **Stadtbürgermeister Wolfgang Port**, dieser vertreten durch die **Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues, Fachbereich II / Liegenschaften**

– Vermieterin –

und

– Mieter –

wird hiermit folgender Vertrag zur Durchführung einer Veranstaltung

am _____ **Beginn:** **Uhr bis** **Uhr**
in der Güterhalle „Alter Bahnhof Kues“, Bahnhofstraße 8,

abgeschlossen. Die Veranstaltung endet spätestens um 2.00 Uhr des darauf folgenden Tages.

§ 1

Mietgegenstand

Die Vermieterin überlässt dem Mieter aufgrund dieses Vertrags die Räume der Güterhalle zur Durchführung folgender Veranstaltung:

Informationsveranstaltung

Die Halle steht dem Mieter am Veranstaltungstag ab 9.00 Uhr zur Verfügung und muss bis zum darauf folgenden Tag, 18.00 Uhr, wieder geräumt sein. Abweichungen hiervon bedürfen der Absprache zwischen der Vermieterin und dem Mieter.

Die Stadt Bernkastel-Kues behält sich bis zur Unterzeichnung des Mietvertrages (auch bei Einräumung einer Option) das Recht vor, bei Bedarf die Halle für eigene Zwecke zu belegen. Dies gilt auch in Absprache mit der Stadt Bernkastel-Kues für Veranstaltungen der Verbandsgemeindeverwaltung.

Der Mietvertrag kann frühestens 6 Monate vor der geplanten Veranstaltung abgeschlossen werden. Der Mietvertrag ist nach Zusendung an den Mieter zur Unterzeichnung binnen 8 Tage unterzeichnet zurückzusenden.

Bei Anmietung des Forumsplatzes wird dieser spätestens ab 9:00 Uhr am darauffolgenden Tag, gesäubert werden. Für die Müllentsorgung hat der Mieter Sorge zu tragen und die Kosten zu übernehmen (z. B. 1 qm-Behälter stellen und abholen lassen).

§ 2

Bestuhlung

Der Publikumsbereich kann (bei Bedarf) mit maximal 150 Plätzen an Tischen bestuhlt werden. Die Platzkapazität in Stuhlreihen beträgt 250 Plätze.

§ 3

Maximale Teilnehmerzahl

Aus Gründen der Sicherheit, insbesondere aus brandschutztechnischen Gründen, darf die maximale Teilnehmerzahl der Veranstaltung 430 Personen (400 Personen Besucher + 30 Personen für Veranstalter, inkl. Musikband, Sicherheitspersonal, etc.) nicht überschreiten.

Die Einhaltung ist durch den Mieter zu überwachen und zu gewährleisten (Eingangskontrolle). Pro 50 Teilnehmer ist mindestens 1 volljähriger Ordner zu stellen.

§ 4 Mietkosten

Nachstehende Kosten werden hiermit vereinbart:

Miete	,00 Euro
Kaution	,00 Euro
zzgl. Pauschale für jeden weiteren Tag zum Auf-/Abbau	25,00 Euro
Miete Technik pro Tag 50,- € (Verstärkeranlage, Beamer, Mikrofon)	50,00 Euro
Gebühren insgesamt	,00 Euro

Aufwendungen für Auf- u. Abbau (z. B. Bühnenaufbau und Bestuhlung), Reinigung durch den Haltenwart werden nach dem tatsächlichen Stundennachweis (mit 18,- € je Stunde für die Güterhalle und 30,- € je Stunde für den Forumsplatz) berechnet.

Die Nebenkosten (z. B. Wasser-, Gas-, Stromverbrauch, Technik) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch nach der Veranstaltung separat in Rechnung gestellt.

Der Gesamtbetrag der Gebühren ist auf das Konto der Verbandsgemeindekasse Bernkastel-Kues Nr. 11007 bei der Sparkasse Mittelmosel, BLZ 587 512 30, mit dem Vermerk: „Miete Güterhalle Bahnhof Kues“ zu überweisen. Die Zahlung hat spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung zu erfolgen und ist bei Schlüsselübergabe per Beleg nachzuweisen. Bei kurzfristiger Vermietung (weniger als 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn) ist der Gesamtbetrag der Gebühren bei der Verbandsgemeindekasse bar einzuzahlen oder per Zahlungsbeleg nachzuweisen und der Mietvertrag in der Verbandsgemeindeverwaltung zu unterzeichnen.

§ 5 Stornogebühren

Sollte die Veranstaltung ab 60 Tage vor der Veranstaltung abgesagt werden, fallen Stornogebühren in Höhe von 50 % der o. g. Miete an. Bei einer Absage ab 30 Tage vor der Veranstaltung fallen 75 % der o. g. Miete an und bei Absage ab 15 Tage vor der Vermietung ist die volle Miete zu entrichten

§ 6 Hausrecht und Pflichten der Benutzer

Das Hausrecht an der Güterhalle und dem Forumsplatz hat die Stadt Bernkastel-Kues, vertreten durch den Stadtbürgermeister, sowie deren Hausmeister. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Der Mieter hat die Pflicht, die gemieteten Einrichtungen pfleglich zu behandeln und bei der Benutzung die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen.

Die Rampe für Rollstuhlfahrer und die Fluchtwege sind freizuhalten.

§ 7 Folgen unsachgemäßer Benutzung und Haftung

Gemäß § 4 der Satzung der Stadt Bernkastel-Kues über die Erhebung von Gebühren für die Vermietung der Güterhalle „Alter Bahnhof Kues“ und des Forumsplatzes sowie die Benutzung dieser Einrichtungen (Gebühren- und Benutzerordnung) vom 20.03.2003 liegt eine unsachgemäße Benutzung vor, wenn gegen die Bestimmungen der vorgenannten Satzung bzw. dieses Mietvertrags verstoßen, den Anordnungen der Stadt bzw. des Hausmeisters nicht Folge geleistet oder durch sonstige Vorkommnisse eine ordnungsgemäße Benutzung gefährdet ist.

Die Stadt Bernkastel-Kues ist berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die für die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Benutzung notwendig sind. Bei unsachgemäßer Benutzung kann ein zeitweiser Ausschluss, in Wiederholungsfällen ein dauernder Ausschluss ausgesprochen werden.

Die Stadt Bernkastel-Kues überlässt dem Benutzer die Güterhalle in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Einrichtungen sowie der Forumsplatz sind nach der Veranstaltung besenrein zu verlassen; die Güterhalle sowie deren Nebenräume sind sauber zu verlassen. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt der Eigentümer nicht.

Der Mieter stellt die Stadt Bernkastel-Kues von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Güterhalle bzw. des Forumsplatzes stehen.

Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Bernkastel-Kues einschließlich der Geltendmachung von Regressansprüchen.

Der Mieter ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung (Versicherungsschein ggf. Deckungszusage) und Nachweis der Zahlung des Versicherungsbeitrages. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in der Privaten Haftpflichtversicherung die Anmietung von Räumen zwecks Durchführung einer Veranstaltung nicht eingeschlossen ist und daher eine Veranstalterhaftpflichtversicherung erforderlich ist.

Eine Kopie des Versicherungsschein (Mindestdeckung für Personenschäden 1,5 Mio. € und Sachschäden 500.000,--€) soll dem Vertrag angehängt werden. Der Nachweis des Versicherungsschutzes ist bis zum **XX.XX.XXX** vorzulegen, ansonsten verliert dieser Mietvertrag seine Gültigkeit.

Er haftet für alle Schäden, die der Stadt Bernkastel-Kues durch die Benutzung entstehen.

Während der Belegung sowohl der Halle als auch des Forumsplatzes obliegt die Verkehrssicherungspflicht beim Mieter. Dieser Verpflichtung ist durch eine Versicherung abzusichern.

Zur eventuellen Schadensregulierung muss eine Kautions in Höhe von **250,00 Euro** (bar/Scheck) bei der Verbandsgemeindekasse Bernkastel-Kues vor der Schlüsselübergabe hinterlegt werden. Danach kann der Schlüssel bei Herrn Denzer, Bauhof der Stadt Bernkastel-Kues, in Empfang genommen werden.

§ 8

Konventionalstrafe

Bei Verstößen des Mieters gegen diesen Vertrag, wie z. B. bei Überschreitung des Veranstaltungsendes, 2.00 Uhr, oder Überschreitung der zulässigen Personenzahl (§ 3) wird eine Konventionalstrafe von 150,00 Euro fällig, die mit der hinterlegten Kautions verrechnet wird. Bei Verstößen gegen diesen Mietvertrag behält sich der Vermieter vor, die Güterhalle künftig nicht mehr an den Mieter zu vermieten.

§ 9

Verantwortliche Personen

Bei Veranstaltungen in privater Trägerschaft haften mindestens 2 Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für die Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen. Um dies zu gewährleisten werden beide Personen im Mietvertrag als Mieter benannt.

§ 10 Genehmigungen

Sofern Getränke oder Speisen zum Verkauf angeboten werden, sind die erforderlichen Genehmigungen (Gestattung) bei der Verbandsgemeindeverwaltung – örtliche Ordnungsbehörde – einzuholen.

Das Gleiche gilt, wenn Sondergenehmigungen (z.B. nach § 33a GewO) einzuholen sind.

Der Mieter hat die Veranstaltung der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) rechtzeitig und ordnungsgemäß anzumelden.

Ansprüche der GEMA aus dieser Veranstaltung trägt ausschließlich der Veranstalter.

Sollte die GEMA die Ansprüche bei der Gemeinde geltend machen, ist der Veranstalter verpflichtet, diese Ansprüche an die Gemeinde zu erstatten.

Die Stadt behält sich vor, einen Nachweis über die erfolgte GEMA-Anmeldung sowie eine angemessene Kautionsleistung als Sicherheit zu verlangen.

§ 11

Hinweis auf Jugendschutzgesetz

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, welche vor Beginn der Veranstaltung auszugsweise vom Antragsteller zum Aushang zu bringen sind. Die Aushändigung dieser Bestimmungen erfolgt mit Aushändigung des Mietvertrages.

§ 12

Lärmschutzbestimmungen

Bei Musikdarbietungen sind die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung einzuhalten.

- Erhebliche Verminderung der Phonzahl **ab 24.00 Uhr** zur Gewährleistung der Nachtruhe der Anwohner.
- Sofern nichts anderes vereinbart ist, muss die Veranstaltung zum Schutz der Nachtruhe der Anwohner **um 02.00 Uhr beendet** sein.
- Die Eingangstüren sind geschlossen zu halten

§ 13

Nichtraucherschutzgesetz

Nach § 2, Abs. 1 des NRSG (Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz) sind Gebäude der kommunalen Gebietskörperschaften rauchfrei. Vor diesem Hintergrund gilt auch bei der Anmietung der Güterhalle ein absolutes Rauchverbot.

§ 14

Überwachung Außenbereich während der Veranstaltung

Während der Veranstaltung ist der unmittelbare Außenbereich der Halle durch den Veranstalter bzw. Mieter zu überwachen. Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung ist die Reinigung des öffentlichen Verkehrsraums sowie der benachbarten privaten Grundstücke durch den Mieter vorzunehmen.

